

Universität Leipzig  
Medizinische Fakultät

# **Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Leipzig**

Vom 13. Januar 2022

Auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. [Jahrgang 2019] I Teil I S. 933) und des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), hat die Universität Leipzig am 29. Juli 2021 folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Leipzig erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Abschnitt 1: Ablauf und Organisation des Studiums**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienbeginn und Studiumumfang
- § 5 Studienberatung
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Module
- § 8 Wahlfach
- § 9 Unterrichtsveranstaltungen
- § 10 Wiederholbarkeit von Unterrichtsveranstaltungen
- § 11 Studienorganisation
- § 12 Studienleistungen im Urlaubssemester
- § 13 Schweigepflichterklärung und betriebsärztliche Untersuchung

§ 14 Mutterschutz und Elternzeit

§ 15 Zahnärztliche Prüfungen

## **Abschnitt 2:** Regelungen zum Erwerb der Leistungsnachweise

§ 16 regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme

§ 17 Erfolgskontrollen

§ 18 Vorleistungen zu Erfolgskontrollen

§ 19 Zulassung zu den Erfolgskontrollen

§ 20 Formen der Erfolgskontrollen

§ 21 Mündliche und praktische Erfolgskontrollen

§ 22 Schriftliche Erfolgskontrollen

§ 23 Aufgabenerstellung, Verfahren und Durchführung der MC-Klausuren

§ 24 Elektronische Erfolgskontrollen

§ 25 Bewertung der Erfolgskontrollen

§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 27 Wiederholung von Erfolgskontrollen

§ 28 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 29 Studienausschuss

§ 30 Prüfende und Beisitzende

§ 31 Nachteilsausgleich

§ 32 Widerspruchsverfahren

§ 33 Verwaltung und Ausgabe der Leistungsnachweise

## **Abschnitt 3:** Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Veröffentlichung

### **Anlagen:**

Anlage 1 zur Studienordnung des Studienganges Staatsexamen Zahnmedizin  
Erfolgskontrollen

Anlage 2 zur Studienordnung des Studienganges Staatsexamen Zahnmedizin  
Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Anlage 3 zur Studienordnung des Studienganges Staatsexamen Zahnmedizin  
Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

Anlage 4 zur Studienordnung des Studienganges Staatsexamen Zahnmedizin  
Leistungsnachweise

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

## **Abschnitt 1 Ablauf und Organisation des Studiums**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der ZApprO und des SächsHSFG in Abschnitt 1 Ablauf und Organisation des Studiums der Zahnmedizin an der Universität Leipzig.
- (2) In Abschnitt 2 werden auf der Grundlage der ZApprO und des SächsHSFG u.a. die Regelungen zur Erwerb der Leistungsnachweise im Studium der Zahnmedizin sowie die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen geregelt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzung**

Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHSFG nachgewiesen.

### **§ 3 Studienziel**

- (1) Die Universität Leipzig vermittelt eine Ausbildung, die es den Studierenden ermöglicht, das Wissen und die Fähigkeiten zu erwerben, die in den in der ZApprO vorgesehenen Prüfungen für einen berufsqualifizierenden Abschluss gefordert werden.
- (2) Die Ausbildung bereitet wissenschaftlich, praktisch und ethisch auf die Tätigkeit als Zahnarzt\*in vor. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

## § 4

### **Studienbeginn und Studienumfang**

- (1) Das Studium der Zahnmedizin kann an der Universität Leipzig nur mit Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den dritten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung fünf Jahre und sechs Monate.
- (3) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Zahnmedizinstudium entspricht 300 Leistungspunkten.
- (4) Der Besuch fakultativer Lehrveranstaltungen wird empfohlen. Die Teilnahme wird im Transkript aufgeführt.

## § 5

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch das Referat Lehre, den Studiendekan Zahnmedizin, die fachlich zuständigen Hochschullehrer\*innen und deren wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen.
- (3) Bis zum Beginn des dritten Fachsemesters ist mindestens ein Leistungsnachweis zu erbringen. Studierende ohne diesen Leistungsnachweis sollen im dritten Fachsemester an einer Studienfachberatung teilnehmen. Die Beratung wird durch das Referat Lehre organisiert und im ersten Studienabschnitt durchgeführt.
- (4) Studierende, die die Erste Zahnärztliche Prüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, können im fünften Semester eine Studienberatung in Anspruch nehmen. Die Beratung wird durch das Referat Lehre organisiert und durchgeführt.
- (5) Die Beratung zu prüfungsorganisatorischen Fragen der zahnärztlichen Prüfungen erfolgt durch das Sächsische Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe.

## **§ 6**

### **Aufbau des Studiums**

- (1) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst ein Studium der Zahnheilkunde von zehn Semestern und gliedert sich in:
  - den vorklinischen Studienabschnitt mit vier Semestern (zwei Jahre),
  - den klinisch-propädeutischen Studienabschnitt mit zwei Semestern (ein Jahr) und
  - den klinischen Studienabschnitt mit vier Semestern (zwei Jahre).
- (2) Alle Unterrichtsveranstaltungen, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1- 4 ZApprO nachzuweisen ist, sind gemäß § 7 Gegenstand von Modulen. Näheres regelt die Anlage 3 zur Studienordnung (Studienablaufplan).
- (3) Bis zum ersten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung ist ein Praktikum der Berufsfelderkundung im Umfang von 40 Stunden zu absolvieren.
- (4) Der vorklinische Studienabschnitt besteht aus einem Studium der Zahnheilkunde von vier Semestern. Er wird mit dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen.
- (5) Der klinische Studienabschnitt besteht aus einem Studium der Zahnheilkunde von sechs Semestern nach vollständig bestandenen Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung. Er gliedert sich in zwei Abschnitte, von denen der klinisch- propädeutische Studienabschnitt durch den zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und der klinische Studienabschnitt durch den dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen werden.
- (6) Die Zulassungen sowie die Mitteilung über die Prüfungstermine der zahnärztlichen Prüfungen erfolgt durch das Sächsische Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe.

## **§ 7**

### **Module**

Die Studieninhalte, die nach den Vorgaben der ZApprO zum Erreichen des Ausbildungsziels verbindlich vorgeschrieben sind, werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder

thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Unterrichtsveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Erfolgskontrollen ab. Auf der Grundlage der bestandenen Erfolgskontrolle werden Leistungspunkte vergeben, die dem Arbeitsaufwand (Workload) des Moduls entsprechen. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:

- a) Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
- b) Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein Wahlfach auswählen.

## **§ 8 Wahlfach**

Bis zum Ersten Abschnitt bzw. zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist jeweils ein Wahlfach als Wahlpflichtmodul abzuleisten, welches benotet und auf dem Zeugnis über den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 11 Abs. 3 ZApprO gesondert ausgewiesen wird. Der Besuch eines weiteren Wahlpflichtmoduls ist zulässig. Das Wahlpflichtmodul ist in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Ressourcen im Rahmen der angebotenen Kapazitäten frei wählbar. Das jeweilige Wahlfachangebot des kommenden Semesters der Medizinischen Fakultät wird in der Studienkommission und im Fakultätsrat beschlossen.

## **§ 9 Unterrichtsveranstaltungen**

- (1) Unterrichtsveranstaltungen sind gemäß § 5 Abs. 1 ZApprO:
  - Vorlesungen (V)
  - Praktische Übungen als Praktikum (Pr), Praktikum Phantomkurs (PrPh), Praktikum Behandlungskurs (PrBK)
  - Seminare (S)
- (2) Die Unterrichtsveranstaltungen, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1- 4 ZApprO nachzuweisen ist, sind in der Anlage 4 zur Studienordnung mit „teilnahmepflichtig“ gekennzeichnet.

- (3) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten finden gegenstandsbezogene Studiengruppen oder Tutorien fakultativ zur Unterstützung der Studierenden statt.
- (4) An den Unterrichtsveranstaltungen eines Moduls kann nur teilnehmen, wer auch zum Modul angemeldet ist.

## **§ 10**

### **Wiederholbarkeit von Unterrichtsveranstaltungen**

Soweit Erfolgskontrollen von Modulen nicht bestanden wurden, können die dazugehörigen Unterrichtsveranstaltungen auf begründeten Antrag an den Studiausschuss wiederholt werden.

## **§ 11**

### **Studienorganisation**

- (1) In der Regel erfolgt die Modulanmeldung und damit die Zuweisung der im Studienablaufplan festgelegten Unterrichtsveranstaltungen über die Einteilung in Seminargruppen. Diese Einteilung erfolgt in der Regel zur Immatrikulation, nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung und nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung jeweils zum Wintersemester. Über den Stundenplan des aktuellen Semesters erhalten die Studierenden die Zuweisung zu den Unterrichtsveranstaltungen. Module und Unterrichtsveranstaltungen mit Anmeldepflicht werden den Studierenden nach persönlicher Anmeldung im Fach durch Hauspläne der Kliniken und Institute konkret zugeteilt.
- (2) Nach Beurlaubung, Auslandssemester oder Studienplatz-/ Studienortswechsel ist eine Neueinteilung in eine Seminargruppe erforderlich. Dazu melden sich die betroffenen Studierenden unaufgefordert im Referat Lehre.
- (3) Die Teilnahme an einem Modul kann an Voraussetzungen gebunden sein. Insbesondere setzt die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen/ Modulen im klinisch-propädeutischen Studienabschnitt den erfolgreichen Abschluss der Ersten Zahnärztlichen Prüfung voraus. Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen/ Modulen im klinischen Studienabschnitt erfordert den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Zahnärztlichen Prüfung.

Weitere Teilnahmevoraussetzungen sind in Anlage 3 aufgeführt.

- (4) Die Unterrichtsveranstaltungen sollen auf der Internetseite der Fakultät (Referat Lehre) oder in anderer geeigneter und fakultätsüblicher Form (z.B. Aushang) angezeigt werden.
- (5) Die Lehrverantwortlichen können organisatorische Einzelheiten teilnahmepflichtiger Unterrichtsveranstaltungen sowie Durchführungsmodalitäten von Erfolgskontrollen in Veranstaltungsordnungen (Praktikums-, Seminar- oder Kursordnungen) näher regeln. Diese werden nur mit Genehmigung des zuständigen Instituts- bzw. Klinikdirektor\*in wirksam. Die Veranstaltungsordnungen (Praktikums-, Seminar- oder Kursordnungen) sind spätestens mit Beginn des Semesters in fakultätsüblicher Weise bekanntzugeben und bei Bedarf über die Lehrverantwortlichen zu beziehen. Die geltende Fassung soll im Referat Lehre hinterlegt sein.

## **§ 12**

### **Studienleistungen im Urlaubssemester**

- (1) Während der Beurlaubung ist entsprechend § 20 Abs. 3 SächsHSFG nach folgender Maßgabe und vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten das Erbringen von Studienleistungen möglich:
  1. Für die Belegung eines Moduls melden sich die Studierenden unverzüglich, spätestens bis zum Semesterbeginn unter Angabe der Gründe für die beabsichtigte Modulbelegung außerhalb des regulären Fachsemesters schriftlich beim Referat Lehre an. Die Anmeldung wird durch das Referat Lehre geprüft. Sie ist mit der Anmeldebestätigung verbindlich.
  2. Für die Nach-/Wiederholung einer Erfolgskontrolle melden sich die Studierenden schriftlich, in der Regel spätestens 14 Tage vor dem Termin, im Referat Lehre an. Die Anmeldung wird durch das Referat Lehre bestätigt. Sie ist ab dem in der Anmeldebestätigung durch das Referat Lehre oder den Lehrverantwortlichen genannten Tag (in der Regel spätestens 14 Tage vor der Erfolgskontrolle) verbindlich.
- (2) Für die Zulassung gilt § 19 Abs. 3.

## **§ 13**

### **Schweigepflichterklärung und betriebsärztliche Untersuchung**

- (1) Mit Aufnahme des Studiums erklärt jede\*r Studierende, dass er im Rahmen seiner/ ihrer Ausbildung der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt. Das Vorliegen der Schweigepflichterklärung im Referat Lehre ist Voraussetzung für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Patientenbezug.
- (2) Jede\*r Studierende soll zu Beginn des Studiums seinen Impfstatus eigenverantwortlich überprüfen. Mit Eintritt in den vorklinischen und klinischen Studienabschnitt ist eine betriebsärztliche Untersuchung erforderlich. Hiervon unberührt bleiben evtl. anderweitig erforderliche betriebsärztliche Untersuchungen zu einem früheren Zeitpunkt. Den Studierenden werden hierzu die Formalitäten bekannt gegeben.

## **§ 14**

### **Mutterschutz und Elternzeit**

Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit werden bei allen nach dieser Studienordnung genannten Fristen in gesetzlichem Umfang (nach MuSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2017 geändert durch Art. 57 Abs. 8 G v. 12.12.2019 I 2652) berücksichtigt. Bezüglich der Einsatzmöglichkeiten berät das Referat Lehre.

## **§ 15**

### **Zahnärztliche Prüfungen**

- (1) Die Ausbildung im Studiengang Zahnmedizin umfasst gem. § 2 Abs. 2 ZApprO folgende Zahnärztliche Prüfungen:
  1. Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
  2. Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
  3. Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- (2) Der jeweilige Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird vor dem Sächsischen Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig abgelegt.

Die Organisation und Durchführung der mündlichen bzw. der mündlich-praktischen Prüfungen erfolgt durch die Prüfungskommission der jeweiligen Zahnärztlichen Prüfung.

- (3) Durchführung, Bewertung und Wiederholung der für die Prüfung nach Abs. 1 zulassungsrelevanten Bescheinigungen (Leistungsnachweise) regelt Abschnitt 2 dieser Ordnung.

## **Abschnitt 2**

### **Regelungen zum Erwerb der Leistungsnachweise**

#### **§ 16**

#### **Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme**

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen, die Gegenstand der Module gemäß Anlage 3 sind, wird wie folgt nachgewiesen:

1. Die regelmäßige Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen ist gegeben, wenn der/die Studierende nicht mehr als 15 Prozent versäumt hat. Diese Teilnahmeregelung gilt für alle nach Anlage 4 teilnahmepflichtigen Unterrichtsveranstaltungen eines Moduls. Die Lehrverantwortlichen überprüfen und dokumentieren die Teilnahme und stellen die Regelmäßigkeit fest. Ist die regelmäßige Teilnahme nicht gegeben, kann keine Zulassung zur Erfolgskontrolle erfolgen, das Modul gilt als nicht belegt. Die erneute Anmeldung des Moduls erfolgt nach § 11.
2. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die Erfolgskontrolle des Moduls nach § 17 Abs. 4 bestanden ist.

#### **§ 17**

#### **Erfolgskontrollen**

- (1) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Erfolgskontrolle. Ein Rücktritt von Erfolgskontrollen ist nur aus wichtigem Grund nach § 26 Abs. 1 und 2 möglich und bedarf der Schriftform sowie der schriftlichen Genehmigung durch den Studiausschuss.
- (2) Erfolgskontrollen definieren sich als Überprüfung des Lernerfolges des

in den Unterrichtsveranstaltungen angebotenen Wissensstoffes. Sie orientieren sich inhaltlich an den jeweiligen Vorgaben zum Prüfungsstoff in der ZApprO. Ergänzend dazu wird der Nationale Kompetenzbasierte Lernzielkatalog Zahnmedizin zur Definition der Prüfungsinhalte herangezogen. Erfolgskontrollen sind Studienleistungen eines Moduls.

- (3) Eine Erfolgskontrolle kann sich aus mehreren Teilleistungen gleicher oder verschiedener Prüfungsform/en zusammensetzen. Die Form und die Zusammensetzung der Erfolgskontrolle regelt die Anlage 1 zur Studienordnung.
- (4) Eine nicht benotete Erfolgskontrolle ist bestanden, wenn die Teilleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Benotete Erfolgskontrollen sind bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (5) Erfolgskontrollen dienen dem Erwerb der Leistungsnachweise, die nach Maßgabe der ZApprO dem Antrag auf Zulassung zu einem Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfungen beizufügen sind.
- (6) Eine Erfolgskontrolle ist auf die im betreffenden Semester besuchte Unterrichtsveranstaltung abzulegen. Die Termine der Erfolgskontrollen werden zu Beginn der Unterrichtsveranstaltung fakultätsüblich bekanntgegeben, spätestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn.

## **§ 18**

### **Vorleistungen zu Erfolgskontrollen**

- (1) Vorleistungen zur Erfolgskontrolle (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Erfolgskontrolle sind) werden in Form von Vortestaten, Testaten, praktischen Erfolgskontrollen, Protokollen, Gruppenprotokollen, Protokollen mit wissenschaftlichen Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Werkproben und Seminarvorträgen erbracht und mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Die geforderten Vorleistungen zur Erfolgskontrolle regelt die Anlage 3 zur Studienordnung (Modulbeschreibung).
- (3) Eine nicht bestandene Vorleistung zur Erfolgskontrolle im vorklinischen Studienabschnitt darf innerhalb des Semesters zweimal wiederholt werden. Im klinisch-propädeutischen Studienabschnitt und im klinischen Studienabschnitt findet eine Wiederholung im selben Semester nur statt,

sofern Ausbildungskapazitäten zur Verfügung stehen. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt. Die erneute Anmeldung erfolgt nach § 11.

## **§ 19**

### **Zulassung zu den Erfolgskontrollen**

- (1) Die Erfolgskontrolle eines Moduls kann nur ablegen, wer
  1. für den Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert ist,
  2. zu einem Modul angemeldet ist, an teilnahmepflichtigen Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen und die in der Anlage 3 ausgewiesenen Vorleistungen zur Erfolgskontrolle erbracht hat.
- (2) Für die Erfolgskontrollen gilt als zugelassen, wer bis zwei Wochen vor Aufgabenerteilung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind und die Zulassung abgelehnt wird. Die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.
- (3) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Studierende während eines Urlaubssemesters.

## **§ 20**

### **Formen von Erfolgskontrollen**

Die Erfolgskontrollen erfolgen in mündlicher, praktischer und/oder schriftlicher Form studienbegleitend oder im Anschluss an die Unterrichtsveranstaltungen. Die verschiedenen Prüfungsformen nach §§ 21 und 22 können innerhalb einer Erfolgskontrolle kombiniert werden. Prüfungsform, Bearbeitungszeit oder Dauer regelt die Anlage 3 zur Studienordnung.

## **§ 21**

### **Mündliche und praktische Erfolgskontrollen**

- (1) Mündliche und praktische Erfolgskontrollen können durchgeführt werden als
  - Prüfungsgespräch

- Referat
  - Poster- oder Projektpräsentation
  - mündlich-praktisches Testat (wie z. B. Präparieren, Mikroskopieren, Versuche, klinische Untersuchung, Befundung, Herstellung von zahnärztlichen oder zahntechnischen Werkproben, handwerklich-praktische Arbeiten)
  - mündlicher Abschnitt im Dreisprung (Triple Jump)
  - objektiv strukturierte klinische Überprüfung (OSCE – objective structured clinical examination)
  - objektiv strukturierte praktische Überprüfung (OSPE – objective structured practical examination).
  - Klinische Behandlung am Patienten
- (2) Mündliche und praktische Erfolgskontrollen sind von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfenden in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem neben den persönlichen Daten des/der Studierenden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sowie etwaige Unregelmäßigkeiten oder Vorkommnisse festzuhalten sind und das von dem/der Prüfenden und ggf. Beisitzenden zu unterschreiben ist. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfenden festgelegt. Das Ergebnis ist dem/der Studierenden im Anschluss an die Erfolgskontrolle bekanntzugeben. Bei Gruppenprüfungen ist das Ergebnis auf Wunsch des/der Studierenden unter Ausschluss der Mitprüflinge mitzuteilen.
- (3) Die Durchführung von mündlichen und praktischen Erfolgskontrollen ist in der entsprechenden Kursordnung geregelt.

## **§ 22**

### **Schriftliche Erfolgskontrollen**

- (1) Schriftliche Erfolgskontrollen können durchgeführt werden als
- Klausur (mit freien Fragen, im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren), im Dreisprung (Triple Jump)),

- schriftlicher Abschnitt im Dreisprung (Triple Jump),
  - schriftliche Ausarbeitung (wie Hausarbeit, Seminararbeit, Projektarbeit, Protokoll, Portfolio)
- (2) Das Nähere für das Erstellen und die Durchführung von Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren regelt § 23. Alle weiteren in Abs. 1 genannten schriftlichen Erfolgskontrollen werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.
  - (3) Die Ergebnisse werden unverzüglich nach Abschluss der Bewertung anonymisiert in fakultätsüblicher Weise bekanntgegeben.
  - (4) Den Studierenden wird auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen einschließlich der Musterlösungen bzw. Korrekturbemerkungen ermöglicht. Organisatorische Regelungen dazu können in der Veranstaltungsordnung oder zu Beginn der Klausurbearbeitung bekanntgegeben werden. Die Einsichtnahme findet unter Aufsicht statt. Ein Anspruch auf das Aushändigen einer Kopie an den/die Studierende\*n zur Mitnahme besteht nicht; handschriftliche Aufzeichnungen dürfen angefertigt werden.

## **§ 23**

### **Aufgabenerstellung, Verfahren und Durchführung von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)**

- (1) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren sind vorzugsweise Einfach-Wahlaufgaben vom Typ A zu verwenden, indem zu einer Frage 5 Antworten vorgegeben werden und davon die einzig richtige oder beste Positiv- bzw. Negativantwort auszuwählen ist. Zulässig ist die Verwendung anderer Aufgabentypen im Antwort-Wahl-Verfahren nur, wenn auf dem Antwortbogen für alle Aufgaben eindeutig beschrieben wird, wie die erwartete Lösung kenntlich zu machen ist (Mehrfachantwort, Zuordnung) und welche Bewertungsregeln gelten.
- (2) Einfach-Wahlaufgaben werden mit einem Punkt für jede richtige Antwort bewertet. Falsch beantwortete Fragen führen in keinem Fall zu Punktabzug. Für Aufgabentypen mit mehreren Teilantworten je Aufgabe

sind nach einem einheitlichen Bewertungsschlüssel ganze und Teilpunkte möglich.

- (3) An der Aufgabenerstellung für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren müssen mindestens zwei Prüfende mitwirken. Die Tätigkeit der Prüfenden umfasst dabei folgende Schritte:
  - Auswahl und Gewichtung des Fragenstoffes entsprechend der Lernziele und Unterrichtsinhalte
  - Ausarbeitung und/oder Auswahl der Prüfungsaufgaben einschließlich Festlegung der Wahlantworten
  - Überprüfung der Aufgaben vor und nach ihrer Verwendung auf Fehler (insbesondere Missverständlichkeit, Mehrdeutigkeit, Mehrfachbeantwortbarkeit, inhaltliche Fehler).
- (4) Der/Die Lehrverantwortliche stellt die korrekte Auswertung der Klausuren sicher. Für die Auswertung können elektronische Systeme verwendet werden. Das Ergebnis der elektronischen Auswertung ist dem Studierenden unter Hinweis darauf mitzuteilen, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt. Zudem ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang einer Stellungnahme wird das betreffende Ergebnis der Auswertung erneut geprüft. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht, wenn eine Nachkorrektur durch eine/einen Prüfende\*n stattgefunden hat.
- (5) Stellt sich die Fehlerhaftigkeit einzelner Aufgaben nach der Bewertung der Klausur heraus, sind diese Aufgaben nachträglich aus der Wertung zu nehmen bzw. bei vertretbarer Lösung als richtig zu berücksichtigen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Studierenden auswirken.
- (6) Klausuren, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage 2 zur Studienordnung gekennzeichnet.

## **§ 24**

### **Elektronische Erfolgskontrollen**

- (1) Erfolgskontrollen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Erfolgskontrollen werden als Klausur durchgeführt. Die Dauer der elektronischen Erfolgskontrolle ist in der Anlage 3 zur Studienordnung (Modulbeschreibung) bestimmt.
- (2) Die Studierenden haben im Vorfeld einer elektronisch unterstützten Erfolgskontrolle die Gelegenheit, das verwendete Prüfungssystem kennen zu lernen.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Studierenden durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibzeitverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der/die Lehrverantwortliche festlegen, dass die Erfolgskontrolle wiederholt werden muss.
- (4) Die Regelungen des § 23 gelten entsprechend.

## **§ 25**

### **Bewertung der Erfolgskontrollen**

- (1) Die Erfolgskontrollen der Pflichtmodule werden nicht benotet, sondern in mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.
  1. Eine schriftliche Erfolgskontrolle gilt als „bestanden“, wenn der/die Studierende mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt hat. Sie ist „nicht bestanden“, wenn der/die Studierende weniger als 60 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt hat. Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gilt dies ebenso, wenn die Zahl der von Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Leistungen der Studierenden unterschreitet. Kommt diese Gleitklausel zur Anwendung, sind für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punkte nötig.
  2. Mündliche und praktische Erfolgskontrollen sind „bestanden“, wenn sie den Anforderungen genügen. Sie sind „nicht bestanden“, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügen.

- (2) Die Erfolgskontrollen der Wahlpflichtmodule werden benotet. Für die Bewertungen der Leistungen sind folgende Noten anzuwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr

- (3) Besteht eine Erfolgskontrolle eines Wahlpflichtmoduls aus mehreren Teilleistungen, ergibt sich die Gesamtnote aus dem gemäß der Anlage 3 zur Studienordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Teilleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Teilleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Teilleistungen der Erfolgskontrolle sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar, es sei denn in der Anlage 2 zur Studienordnung ist festgelegt, dass eine unbenotete Teilleistung mit „bestanden“ oder eine benotete Teilleistung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet sein muss. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
  2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
  3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
  4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
  5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Ist die gesamte Erfolgskontrolle bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Referat Lehre mit den Ergebnissen erfasst.

**§ 26****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versäumt ein/eine Studierende\*r einen Termin für die Durchführung der Erfolgskontrolle ohne wichtigen Grund oder tritt er/ sie nach Beginn der Erfolgskontrolle ohne wichtigen Grund von dieser zurück, so gilt die Erfolgskontrolle als mit „nicht bestanden“ bewertet. Im Falle einer benoteten Erfolgskontrolle gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Satz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Erfolgskontrolle ohne wichtigen Grund nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der/Die Studierende muss die Gründe für einen Rücktritt oder das Versäumnis der verantwortlichen Lehrkraft unverzüglich schriftlich mitteilen. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Dabei steht der Krankheit des/der Studierenden die Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes unter 12 Jahren oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Wird der Grund von der verantwortlichen Lehrkraft anerkannt, so gilt die Erfolgskontrolle als nicht unternommen und ein neuer Termin wird anberaumt. Für die Bekanntgabe dieser Entscheidung ist das Referat Lehre zuständig.
- (3) Bei der Bestimmung des Nachholtermins ist eine angemessene Zeit zur Prüfungsvorbereitung zu berücksichtigen. Der festgelegte Nachholtermin ist verbindlich.
- (4) Versucht der/die Studierende das Ergebnis seiner/ ihrer Erfolgskontrolle durch Täuschung durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Erfolgskontrolle mit "nicht bestanden" bewertet. Im Falle einer benoteten Erfolgskontrolle wird diese mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Ein/Eine Studierende\*r, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Erfolgskontrolle mit "nicht bestanden" bewertet. Im Falle einer benoteten Erfolgskontrolle wird diese mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (6) In schwerwiegenden Fällen des Abs.4 und 5 kann der Studienausschuss
1. die gesamte Erfolgskontrolle für „nicht bestanden“ oder „endgültig nicht bestanden“ erklären,
  2. den/die Studierende(n) von der Erbringung weiterer Erfolgskontrollen ausschließen.

Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 27**

### **Wiederholung von Erfolgskontrollen**

- (1) Die Erfolgskontrollen dürfen nur bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden. Der erste Wiederholungstermin darf frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse, jedoch noch im selben Semester festgelegt werden. Für die zweite Wiederholung der Erfolgskontrolle werden zwei Termine angeboten. Die Termine werden nach Möglichkeit und in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsart so gelegt, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Alternativ fällt der zweite Termin mit den regulären Erfolgskontrollen der Kohorte des folgenden Studienjahres zusammen.
- (2) Für die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Erfolgskontrolle ist der nächstmögliche Termin verbindlich. Die Regelungen in §§ 12 Nr. 2 und 14 bleiben davon unberührt.
- (3) Die zweite Wiederholung der Erfolgskontrolle muss spätestens innerhalb von 3 Fachsemestern nach dem Erstversuch angetreten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden und die Erfolgskontrolle des Moduls damit als endgültig nicht bestanden. Über begründete Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Studienausschuss auf schriftlichen Antrag des/ der Studierenden. Die Regelungen in §§ 12 Nr. 2 und 14 bleiben davon unberührt.
- (4) Im Falle einer mündlichen Erfolgskontrolle sollte die zweite Wiederholung von anderen Prüfenden durchgeführt werden, als die beiden vorangegangenen Erfolgskontrollen.
- (5) Ist die Erfolgskontrolle eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden

oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird dem/ der Studierenden dies schriftlich bekannt gegeben. Eine weitere Wiederholung ist an der Universität Leipzig nicht mehr möglich.

- (6) Ist die Erfolgskontrolle in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.

## **§ 28**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 23 ZApprO durch die zuständige Stelle.
- (2) Das nach § 23 Abs. 3 S. 1 ZApprO zuständige Sächsische Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe zieht in der Regel eine Stellungnahme des/der jeweiligen Fachvertreter\*in des Studienganges Zahnmedizin zur Beurteilung wesentlicher Unterschiede nach § 23 Abs. 1 ZApprO heran. Diese Stellungnahme wird in einer vom Landesprüfungsamt herausgegebenen "Äquivalenzbescheinigung" ausgewiesen.

## **§ 29**

### **Studienausschuss**

- (1) Für den Studiengang Zahnmedizin wird ein Studienausschuss innerhalb der Medizinischen Fakultät gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Bis zu vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Studienausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Mit der Bestellung der Mitglieder legt der Fakultätsrat die Anzahl der Mitglieder im Studienausschuss fest. Der bzw. die Vorsitzende der bzw. die stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Studienausschusses

ses aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen gewählt. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der akademischen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

- (2) Der Studienausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studienordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zu ihrer Reform.
- (3) Der Studienausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Studienausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Aufgaben der Erfolgskontrollen nicht mit.
- (4) Der /die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Studienausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Ergebnisse. Der Studienausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Die Mitglieder des Studienausschusses haben das Recht, der Abnahme von Erfolgskontrollen beizuwohnen. Dies ist den Prüfenden spätestens 14 Tage vor der Erfolgskontrolle anzuzeigen.
- (6) Die Mitglieder des Studienausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/ die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Geschäftsstelle des Studienausschusses ist das Referat Lehre. Es führt die laufenden Geschäfte des Studienausschusses. Insbesondere ist das Referat Lehre für die Entgegennahme von Anträgen und Widersprüchen, die fristwährenden Abläufe, die Verwaltung der Studierendenakten sowie für die Ausgabe der Bescheinigungen nach § 33 Abs. 2 zuständig.

## **§ 30**

### **Prüfende und Beisitzende**

Die Prüfenden werden in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 3 S. 2 und 3 ZApprO von den jeweiligen Instituts- und Klinikdirektor\*innen unter Beachtung der Grundsätze von § 35 Abs. 6 SächsHSFG und die Beisitzenden unter Beachtung der Grundsätze von § 35 Abs. 7 S. 2 SächsHSFG benannt und dem Studienausschuss gemeldet.

## **§ 31**

### **Nachteilsausgleich**

- (1) Macht der/die Studierende glaubhaft, dass er/ sie
  1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der zu prüfenden Leistungsfähigkeit erschwert,  
oder
  2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeitnicht in der Lage ist, Erfolgskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so gewährt ihm/ihr der Studienausschuss auf seinen/ihren Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in begründeten Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. In Fällen von Nr. 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin/dem Beginn der Bearbeitungszeit schriftlich an den Studienausschuss gestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Studienausschusses ist dem/der Studierenden unverzüglich, in der Regel spätestens eine Woche vor dem Termin der Erfolgskontrolle/dem Bearbeitungsbeginn bekanntzugeben.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 32**

### **Widerspruchsverfahren**

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen, insbesondere diejenigen, die im Zusammenhang der Erteilung der Leistungsnachweise getroffen werden, kann der/ die Studierende Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Medizinischen Fakultät einzulegen.
- (3) Über Widersprüche entscheidet der Studienausschuss unter der beratenden Mitwirkung eines/ einer an der jeweiligen Leistungsbewertung beteiligten Prüfenden.

## **§ 33**

### **Verwaltung und Ausgabe der Leistungsnachweise**

- (1) Die Ergebnisse der Erfolgskontrollen werden von der verantwortlichen Lehrkraft festgestellt und in geeigneter Form aktenkundig gemacht. Schriftliche Arbeiten, Klausuren, Prüfungsprotokolle, Werkproben und die schriftlich erfassten Ergebnisse werden im jeweiligen Fach aufbewahrt.
- (2) Die Ergebnisse der Erfolgskontrollen werden mit Datum und Statusdaten (insbesondere Anzahl der benötigten Versuche sowie ggf. Rücktritt oder Nichtantritt) im Campus-Management-System eingestellt und bilden die Grundlage für das Ausstellen der Leistungsnachweise. Die Leistungsnachweise werden entsprechend der Muster in Anlage 6, 7 und 8 ZApprO als zusammenfassende Bescheinigungen ausgegeben.
- (3) Auf formlosen Antrag des/ der Studierenden werden die Bescheinigungen alternativ zu Absatz 2 entsprechend dem Muster in Anlage 5 ZApprO von den Fächern ausgestellt und ausgegeben.
- (4) Mit den Bescheinigungen nach Absatz 2 und 3 wird vorbehaltlich der Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Stelle der Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen zu den staatlichen Prüfungen erbracht.

### **Abschnitt 3**

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 34**

## **Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie gilt für alle ab dem 1. Oktober 2021 in den Studiengang Zahnmedizin immatrikulierten Studierenden. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Studienganges Zahnmedizin vom 5. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Nr. 55, S. 1 bis 25) außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Zahnmedizin vor dem 1. Oktober 2021 aufgenommen haben, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht die naturwissenschaftliche Vorprüfung oder die Zahnärztliche Vorprüfung nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung bestanden haben, ist die Studienordnung des Studienganges Zahnmedizin vom 5. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Nr. 55, S. 1 bis 25) bis zum Ende des Übergangszeitraums für das Ablegen der naturwissenschaftlichen Vorprüfung oder der Zahnärztlichen Vorprüfung nach § 134 Abs. 1 und 2 ZApprO weiter anzuwenden. Nach Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung ist das Studium nach dieser Studienordnung ohne das Praktikum der zahnärztlichen Prothetik nach Anlage 2 ZApprO fortzuführen.
- (3) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig am 17. November 2020 und am 20. Juli 2021 beschlossen. Sie wurde am 28. Januar und am 29. Juli 2021 durch das Rektorat genehmigt. Die Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus erfolgte mit Schreiben vom 4. Februar 2021. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hergestellt.

- (4) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung eine Erfolgskontrolle nicht bestanden haben oder eine Erfolgskontrolle mit anerkanntem Grund nach § 27 Abs. 3 versäumt oder von ihr zurückgetreten sind, nehmen die Nach- bzw. Wiederholungstermine nach den Regelungen der Studienordnung in der zum Zeitpunkt des ersten Termins gültigen Fassung wahr.

Leipzig, den 13. Januar 2022

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

**Anlage 1 zur Studienordnung des Studienganges Staatsexamen Zahnmedizin  
Erfolgskontrollen**

<b>Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)</b>	<b>Empfohlenes Semester</b>	<b>Pflicht/ Wahlpflicht</b>	<b>Moduldauer in Semestern</b>	<b>Vorleistungen</b>	<b>Erfolgskontrolle Art/Dauer</b>	<b>Wichtung Erfolgskontrolle</b>	<b>Leistungspunkte (LP)</b>
<b>Wahlfach Vorklinik (1 Modul aus 09-ZMN-1071 und -1072)</b>	1./2./ 3./4.	P	1				5
<b>09-ZMN-1010 Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie</b>	3./4.	P	2				10
Vorlesung "Dentale Technologie" (2SWS)				Werkproben	Klausur 45 Min. Mündlich-praktisches Testat 15 Min.	1	
Praktikum "Dentale Technologie" (3SWS)						1	
<b>09-ZMN-1011 Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin</b>	1./2.	P	2				10
Vorlesung "Physik 1" (1,5SWS)				Vortestat, Testat	Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Physik 2" (1,5SWS)						1	
Praktikum "Physik" (3SWS)							
<b>09-ZMN-1051 Praktikum der Makroskopischen Anatomie I</b>	1./2.	P	2				10
Vorlesung "Anatomie" (4SWS)					Prüfungsgespräch 15 Min.	1	
Seminar "Allgemeine Anatomie" (0,5SWS)							
Praktikum "Präparierkurs" (7SWS)					Prüfungsgespräch 15 Min.	1	
<b>09-ZMN-1061 Praktikum der mikroskopischen Anatomie I</b>	1.	P	1		Elektronische Erfolgskontrolle 45 Min.	1	8
Vorlesung "Allgemeine Anatomie, Histologie und Entwicklung" (4SWS)							
Praktikum "Mikroskopisch-anatomischer Kurs 1" (2SWS)							
<b>09-ZMN-1081 Übung in medizinischer Terminologie</b>	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	2
Vorlesung "Medizinische Terminologie 1" (1SWS)							
Praktikum "Medizinische Terminologie 1" (1SWS)							
<b>11-ZMN-1091 Biologie für Zahnmediziner</b>	1.	P	1		Klausur 75 Min.	1	5
Vorlesung "Biologie 3" (3SWS)							

13-ZMN-1021 <b>Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin</b>	1./2.	P	2				10
Vorlesung "Anorganische Chemie" (1,5SWS)				zwei Testate	Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Organische Chemie" (1,5SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Praktikum "Chemie" (3SWS)							
09-ZMN-1062 <b>Praktikum der mikroskopischen Anatomie II</b>	2.	P	1		Elektronische Erfolgskontrolle 45 Min.	1	5
Vorlesung "Spezielle Makroskopische und Mikroskopische Anatomie" (1SWS)							
Praktikum "Mikroskopisch-anatomischer Kurs 2" (1,5SWS)							
09-ZMN-1012 <b>Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Prävention</b>	1./2.	P	2		Mündlich-praktische Erfolgskontrolle (z.B. OSPE)	1	10
Vorlesung "Prävention" (2SWS)							
Praktikum "Prävention" (3SWS)							
09-ZMN-1031 <b>Praktikum der Physiologie I</b>	3.	P	1				10
Vorlesung "Physiologie I a" (2,5SWS)					Klausur (Multiple Choice) 15 Min.	1	
Vorlesung "Physiologie I b" (2,5SWS)					Klausur (Multiple Choice) 30 Min.	1	
Praktikum "Physiologie" (3,5SWS)							
09-ZMN-1041 <b>Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie I</b>	3.	P	1				10
Vorlesung "Biochemie I a" (2SWS)					Klausur (Multiple Choice) 25 Min.	1	
Vorlesung "Biochemie I b" (2SWS)					Klausur (Multiple Choice) 25 Min.	1	
Praktikum "Biochemie I" (3,5SWS)							
09-ZMN-1052 <b>Praktikum der makroskopischen Anatomie II</b>	3./4.	P	2		Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Nervensystem" (1,5SWS)							
Praktikum "Makroskopie und Mikroskopie des Nervensystems" (1,5SWS)							
09-ZMN-1032 <b>Praktikum der Physiologie II</b>	4.	P	1				10
Vorlesung "Physiologie II a" (2,5SWS)					Klausur (Multiple Choice) 15 Min.	1	
Vorlesung "Physiologie II b" (2,5SWS)					Klausur (Multiple Choice) 30 Min.	1	
Praktikum "Physiologie" (3,5SWS)							
09-ZMN-1042 <b>Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie II</b>	4.	P	1				10
Vorlesung "Biochemie II a" (2SWS)					Klausur (Multiple Choice) 25 Min.	1	
Vorlesung "Biochemie II b" (2SWS)					Klausur (Multiple Choice) 25 Min.	1	
Praktikum "Biochemie II" (3,5SWS)							

09-ZMN-2041 <b>Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin</b>	5./6.	P	2		Prüfungsgespräch 15 Min.	1	10
Vorlesung "Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik" (2SWS)							
Praktikum "Propädeutischer Kurs Chirurgie" (6SWS)							
09-ZMN-3021 <b>Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom</b>	5./6.	P	2				15
Vorlesung "Vorlesung Zahnärztliche Prothetik am Phantom inkl. Grundlagen der zahnärztlichen Kommunikation" (2SWS)					2 Klausuren a 45 Min.	1	
Praktikum "Phantomkurs der Zahnersatzkunde inkl. Grundlagen der zahnärztlichen Kommunikation" (18SWS)					Mündlich-praktisches Testat, Vorlage von Werkproben	1	
09-ZMN-3031 <b>Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe</b>	5./6.	P	2		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe" (2SWS)							
Praktikum "Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe" (6SWS)							
09-ZMN-3051 <b>Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom</b>	5./6.	P	2				15
Vorlesung "Zahnerhaltung und Parodontologie inkl. Kinderzahnheilkunde und Grundlagen der zahnärztlichen Kommunikation" (2SWS)					2 Klausuren a 45 Min.	1	
Praktikum "Simulationskurs I+II inkl. Kinderzahnheilkunde inkl. Praktikum der zahnärztlichen Kommunikation" (18SWS)					Mündlich-praktische Erfolgskontrolle (z.B. OSPE)	1	
09-ZMN-3061 <b>QSB Klinische Werkstoffkunde</b>	5.	P	1		Klausur 45 Min.	1	10
Vorlesung "Klinische Werkstoffkunde" (2SWS)							
<b>Wahlfach Klinik (1 Modul aus 09-ZMN-1073 und -1074)</b>	7./8./9./10.	P	1				3
09-ZMN-4016 <b>Pharmakologie und Toxikologie</b>	7./8.	P	1		Klausur 45 Min.	1	2
Vorlesung "Pharmakologie und Toxikologie" (2SWS)							
09-ZMN-4021 <b>Pathologie</b>	7./8.	P	2		Klausur 45 Min.	1	2
Vorlesung "Allgemeine Pathologie" (1SWS)							
Vorlesung "Spezielle Pathologie" (1SWS)							
09-ZMN-4031 <b>Hygiene, Mikrobiologie und Virologie</b>	7./8.	P	1		Klausur 45 Min.	1	2
Vorlesung "Hygiene, Mikrobiologie und Virologie" (1SWS)							
Praktikum "Hygiene, Mikrobiologie und Virologie" (1SWS)							

09-ZMN-4046 <b>Innere Medizin einschließlich Immunologie</b>	7./8./ 9./10.	P	2		Klausur 45 Min.	1	2
Vorlesung "Innere Medizin I" (2SWS)							
Vorlesung "Innere Medizin II" (2SWS)							
09-ZMN-4056 <b>Dermatologie und Allergologie</b>	7./8./ 9./10.	P	1		Klausur 45 Min.	1	2
Vorlesung "Dermatologie und Allergologie" (2SWS)							
09-ZMN-4061 <b>Berufskunde und Praxisführung</b>	9./10.	P	1		Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Berufskunde und Praxisführung" (1SWS)							
09-ZMN-4111 <b>Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich</b>	7./8./ 9./10.	P	1		Klausur 45 Min.	1	2
Vorlesung "Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich" (2SWS)							
09-ZMN-4112 <b>Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin</b>	7./8./ 9./10.	P	1		Klausur 45 Min.	1	2
Vorlesung "Ethik und Geschichte der Zahnmedizin" (1SWS)							
09-ZMN-4141 <b>Querschnittsbereich Schmerzmedizin</b>	7./8./ 9./10.	P	1		Klausur 45 Min.	1	2
Vorlesung "Schmerzmedizin" (2SWS)							
09-ZMN-4151 <b>Querschnittsbereich Notfallmedizin</b>	7./8./ 9./10.	P	1		Klausur 45 Min.	1	3
Vorlesung "Notfallmedizin" (2SWS)							
Praktikum "Notfallmedizin" (1SWS)							
09-ZMN-4161 <b>Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen</b>	7./8./ 9./10.	P	1		Klausur 45 Min.	1	2
Vorlesung "Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen" (2SWS)							
09-ZMN-4171 <b>Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte</b>	7./8./ 9./10.	P	1		Klausur 45 Min.	1	2
Vorlesung "Orale Medizin und systemische Aspekte" (2SWS)							
09-ZMN-4176 <b>Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten</b>	7./8./ 9./10.	P	1		Klausur 45 Min.	1	2
Vorlesung "Wissenschaftliches Arbeiten" (1SWS)							
09-ZMN-5101 <b>Praktikum in Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I</b>	7./8.	P	1		Prüfungsgespräch 15 Min.	1	5
Vorlesung "Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I" (2SWS)							
Praktikum "Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I" (0,75SWS)							

09-ZMN-5201 <b>Operationskurs I</b>	7./8./ 9./10.	P	1		Prüfungsgespräch 15 Min.	1	5
Vorlesung "Operationskurs I" (1SWS)							
Praktikum "Operationskurs I" (4SWS)							
Praktikum "Praktikum am Phantom Operationskurs I" (1SWS)							
Praktikum "Behandlungskurs Operationskurs I" (2SWS)							
09-ZMN-5301 <b>Radiologisches Praktikum mit Strahlenschutz</b>	5./6./ 7.	P	1		Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Radiologisches Praktikum" (3SWS)							
Praktikum "Phantomkurs Radiologisches Praktikum" (3,5SWS)							
Praktikum "Behandlungskurs Radiologisches Praktikum" (0,5SWS)							
09-ZMN-5401 <b>Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I+II</b>	7./8./ 9./10.	P	2				10
Vorlesung "Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung" (1SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Praktikum "Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung" (2SWS)					OSCE	1	
09-ZMN-5501 <b>Integrierter Behandlungskurs I+II Kurs I</b>	7.	P	1				10
Vorlesung "Integrierter Behandlungskurs I" (4SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Praktikum "Integrierter Behandlungskurs Zahnerhaltung, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde und Zahnersatzkunde I incl. Praktikum Zahnärztliche Gesprächsführung I" (7SWS)					Klinische Behandlung am Patienten	1	
Seminar "Zahnerhaltung, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde und Zahnersatzkunde I" (2SWS)							
09-ZMN-5601 <b>Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I</b>	7./8.	P	1		Prüfungsgespräch 15 Min.	1	5
Vorlesung "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I" (2SWS)							
Praktikum "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I" (2,7SWS)							
Seminar "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I" (1SWS)							
09-ZMN-4131 <b>QSB Gesundheitswissenschaften</b>	7./8./9./ 10.	P	1		Klausur 45 Min.	1	2
Vorlesung "Gesundheitswissenschaften" (1SWS)							
09-ZMN-5102 <b>Praktikum in Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II</b>	9./10.	P	1		Prüfungsgespräch 15 Min.	1	5
Vorlesung "Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II" (2SWS)							
Praktikum "Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II" (0,75SWS)							

<b>09-ZMN-5202</b> <b>Operationskurs II</b>	7./8./9. /10.	P	1		Prüfungsgespräch 15 Min.	1	5
Vorlesung "Operationskurs II" (1SWS)							
Praktikum "Operationskurs II" (42SWS)							
Praktikum "Praktikum am Phantom Operationskurs II" (1SWS)							
Praktikum "Behandlungskurs Operationskurs II" (2SWS)							
<b>09-ZMN-5502</b> <b>Integrierter Behandlungskurs I+II Kurs II</b>	8.	P	1				10
Vorlesung "Integrierter Behandlungskurs II" (3SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Praktikum "Integrierter Behandlungskurs Zahnerhaltung, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde und Zahnersatzkunde II" (6,8 SWS)					Klinische Behandlung am Patienten	1	
Seminar "Zahnerhaltung, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde und Zahnersatzkunde II" (2SWS)							
<b>09-ZMN-5602</b> <b>Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II</b>	9./10.	P	1		Prüfungsgespräch 15 Min.	1	5
Vorlesung "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II" (2SWS)							
Praktikum "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II" (2,7SWS)							
Seminar "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II" (1SWS)							
<b>09-ZMN-5503</b> <b>Integrierter Behandlungskurs III+IV: Kurs III</b>	9.	P	1				10
Vorlesung "Integrierter Behandlungskurs III" (4SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Praktikum "Integrierter Behandlungskurs Zahnerhaltung, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde und Zahnersatzkunde III incl. Praktikum Zahnärztliche Gesprächsführung II" (6,8SWS)					Klinische Behandlung am Patienten	1	
Seminar "Zahnerhaltung, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde und Zahnersatzkunde III" (2SWS)							
<b>09-ZMN-5504</b> <b>Integrierter Behandlungskurs III+IV: Kurs IV</b>	10.	P	1				10
Vorlesung "Integrierter Behandlungskurs IV" (3SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Praktikum "Integrierter Behandlungskurs der Zahnerhaltung, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde und Zahnersatzkunde IV incl. Praktikum Zahnärztliche Gesprächsführung III" (6,5SWS)					Klinische Behandlung am Patienten	1	
Seminar "Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde IV" (2SWS)							

## Wahlpflichtmodule Staatsexamen Zahnmedizin

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	Empfohlenes Semester	Pflicht/ Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Vorleistungen	Erfolgskontrolle Art/Dauer	Erfolgskontrolle	
						Wichtung	Leistungspunkte (LP)
09-ZMN-1071 <b>Wahlfach Vorklinik I: Einführung in die Zahnmedizin I</b>	1./2./ 3./4.	W P	1		Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Zahnmedizin I" (2SWS)							
09-ZMN-1072 <b>Wahlfach Vorklinik II: Einführung in die Zahnmedizin II</b>	1./2./ 3./4.	W P	1		Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Zahnmedizin II" (2SWS)							
09-ZMN-1073 <b>Wahlfach Klinik I: Spezielle Methoden der Zahnmedizin I</b>	7./8./ 9./10.	W P	1		Klausur 45 Min.	1	3
Vorlesung "Spezielle Methoden der Zahnmedizin I" (2SWS)							
09-ZMN-1074 <b>Wahlfach Klinik II: Spezielle Methoden der Zahnmedizin II</b>	7./8./ 9./10.	W P	1		Klausur 45 Min.	1	3
Vorlesung "Spezielle Methoden der Zahnmedizin II" (2SWS)							

## Anlage 2 zur Studienordnung des Studienganges Staatsexamen Zahnmedizin Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		Empfohlenes Semester	Pflicht/ Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload in Stunden	Leistungspunkte (LP)
<b>Wahlfach Vorklinik (1 Modul aus 09-ZMN-1071 und -1072)</b>		1./2./ 3./4.	P	1	150	5
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jährlich				
<b>09-ZMN-1010</b> <b>Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie</b>		3./4.	P	2	300	10
Vorlesung "Dentale Technologie" (2SWS)						
Praktikum "Dentale Technologie" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>09-ZMN-1011</b> <b>Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin</b>		1./2.	P	2	300	10
Vorlesung "Physik 1" (1,5SWS)						
Vorlesung "Physik 2" (1,5SWS)						
Praktikum "Physik" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>09-ZMN-1051</b> <b>Praktikum der Makroskopischen Anatomie I</b>		1./2.	P	2	300	10
Vorlesung "Anatomie" (4SWS)						
Seminar "Allgemeine Anatomie" (0,5SWS)						
Praktikum "Präparierkurs" (7SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>09-ZMN-1061</b> <b>Praktikum der mikroskopischen Anatomie I</b>		1.	P	1	240	8
Vorlesung "Allgemeine Anatomie, Histologie und Entwicklung" (4SWS)						
Praktikum "Mikroskopisch-anatomischer Kurs 1" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>09-ZMN-1081</b> <b>Übung in medizinischer Terminologie</b>		1.	P	1	60	2
Vorlesung "Medizinische Terminologie 1" (1SWS)						
Praktikum "Medizinische Terminologie 1" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

<b>11-ZMN-1091</b> <b>Biologie für Zahnmediziner</b>		1.	P	1	150	5
Vorlesung "Biologie 3" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>13-ZMN-1021</b> <b>Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin</b>		1./2.	P	2	300	10
Vorlesung "Anorganische Chemie" (1,5SWS)						
Vorlesung "Organische Chemie" (1,5SWS)						
Praktikum "Chemie" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>09-ZMN-1062</b> <b>Praktikum der mikroskopischen Anatomie II</b>		2.	P	1	150	5
Vorlesung "Spezielle Makroskopische und Mikroskopische Anatomie" (1SWS)						
Praktikum "Mikroskopisch-anatomischer Kurs 2" (1,5SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls "Praktikum der mikroskopischen Anatomie I" (09-ZMN-1061)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>09-ZMN-1012</b> <b>Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Prävention</b>		1./2.	P	2	300	10
Vorlesung "Prävention" (2SWS)						
Praktikum "Prävention" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>09-ZMN-1031</b> <b>Praktikum der Physiologie I</b>		3.	P	1	300	10
Vorlesung "Physiologie I a" (2,5SWS)						
Vorlesung "Physiologie I b" (2,5SWS)						
Praktikum "Physiologie" (3,5SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss der Module "Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin" (09-ZMN-1011) und "Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin" (13-ZMN-1021). Für Studierende der Zahnmedizin einmalige Teilnahme.				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>09-ZMN-1041</b> <b>Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie I</b>		3.	P	1	300	10
Vorlesung "Biochemie I a" (2SWS)						
Vorlesung "Biochemie I b" (2SWS)						
Praktikum "Biochemie I" (3,5SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>09-ZMN-1052</b> <b>Praktikum der makroskopischen Anatomie II</b>		3./4.	P	2	150	5
Vorlesung "Nervensystem" (1,5SWS)						
Praktikum "Makroskopie und Mikroskopie des Nervensystems" (1,5SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls "Praktikum der makroskopischen Anatomie I" (09-ZMN-1051)				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

<b>09-ZMN-1032</b> <b>Praktikum der Physiologie II</b>		4.	P	1	300	10
Vorlesung "Physiologie II a" (2,5SWS) Vorlesung "Physiologie II b" (2,5SWS) Praktikum "Physiologie" (3,5SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss der Module "Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin" (09-ZMN-1011) und "Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin" (13-ZMN-1021). Für Studierende der Zahnmedizin einmalige Teilnahme.				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>09-ZMN-1042</b> <b>Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie II</b>		4.	P	1	300	10
Vorlesung "Biochemie II a" (2SWS) Vorlesung "Biochemie II b" (2SWS) Praktikum "Biochemie II" (3,5SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls "Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie I" (09-ZMN-1041)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>09-ZMN-2041</b> <b>Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin</b>		5./6.	P	2	300	10
Vorlesung "Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik" (2SWS) Praktikum "Propädeutischer Kurs Chirurgie" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		1. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>09-ZMN-3021</b> <b>Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom</b>		5./6.	P	2	450	15
Vorlesung "Vorlesung Zahnärztliche Prothetik am Phantom inkl. Grundlagen der zahnärztlichen Kommunikation" (2SWS) Praktikum "Phantomkurs der Zahnersatzkunde inkl. Grundlagen der zahnärztlichen Kommunikation" (18SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		1. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>09-ZMN-3031</b> <b>Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe</b>		5./6.	P	2	300	10
Vorlesung "Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe" (2SWS) Praktikum "Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		1. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>09-ZMN-3051</b> <b>Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom</b>		5./6.	P	2	450	15
Vorlesung "Zahnerhaltung und Parodontologie inkl. Kinderzahnheilkunde und Grundlagen der zahnärztlichen Kommunikation" (2SWS) Praktikum "Simulationskurs I+II der Zahnerhaltung inkl. Kinderzahnheilkunde inkl. Praktikum der zahnärztlichen Kommunikation" (18SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		1. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>09-ZMN-3061</b> <b>QSB Klinische Werkstoffkunde</b>		5.	P	2	300	10
Vorlesung "Klinische Werkstoffkunde" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		1. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jährlich				

<b>Wahlfach Klinik (1 Modul aus 09-ZMN-1073 und -1074)</b>			7./8./ 9./10.		1	90	3
Teilnahmevoraussetzungen:							
Modulturnus:			jährlich				
<b>09-ZMN-4016 Pharmakologie und Toxikologie</b>			7./8.	P	1	60	2
Vorlesung "Pharmakologie und Toxikologie" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:			2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:			jährlich				
<b>09-ZMN-4021 Pathologie</b>			7./8.	P	2	60	2
Vorlesung "Allgemeine Pathologie" (1SWS)							
Vorlesung "Spezielle Pathologie" (1SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:			2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:			jedes Wintersemester				
<b>09-ZMN-4031 Hygiene, Mikrobiologie und Virologie</b>			7./8.	P	1	60	2
Vorlesung "Hygiene, Mikrobiologie und Virologie" (1SWS)							
Praktikum "Hygiene, Mikrobiologie und Virologie" (1SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:			2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:			jedes Semester				
<b>09-ZMN-4046 Innere Medizin einschließlich Immunologie</b>			7./8./ 9./10.	P	2	60	2
Vorlesung "Innere Medizin I" (2SWS)							
Vorlesung "Innere Medizin II" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:			2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:			jährlich				
<b>09-ZMN-4056 Dermatologie und Allergologie</b>			7./8./ 9./10.	P	1	60	2
Vorlesung "Dermatologie und Allergologie" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:			2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:			jährlich				
<b>09-ZMN-4061 Berufskunde und Praxisführung</b>			9./10.	P	1	150	5
Vorlesung "Berufskunde und Praxisführung" (1SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:			2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:			jährlich				
<b>09-ZMN-4111 Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich</b>			7./8./ 9./10.	P	1	60	2
Vorlesung "Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:			2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:			jährlich				

<b>09-ZMN-4112</b> <b>Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin</b>		7./8./ 9./10.	P	1	60	2
Vorlesung "Ethik und Geschichte der Zahnmedizin" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jährlich				
<b>09-ZMN-4141</b> <b>Querschnittsbereich Schmerzmedizin</b>		7./8./ 9./10.	P	1	60	2
Vorlesung "Schmerzmedizin" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jährlich				
<b>09-ZMN-4151</b> <b>Querschnittsbereich Notfallmedizin</b>		7./8./ 9./10.	P	1	90	3
Vorlesung "Notfallmedizin" (2SWS)						
Praktikum "Notfallmedizin" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jährlich				
<b>09-ZMN-4161</b> <b>Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen</b>		7./8./ 9./10.	P	1	60	2
Vorlesung "Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jährlich				
<b>09-ZMN-4171</b> <b>Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte</b>		7./8./ 9./10.	P	1	60	2
Vorlesung "Orale Medizin und systemische Aspekte" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jährlich				
<b>09-ZMN-4176</b> <b>Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten</b>		7./8./ 9./10.	P	1	60	2
Vorlesung "Wissenschaftliches Arbeiten" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jährlich				
<b>09-ZMN-5101</b> <b>Praktikum in Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I</b>		7./8.	P	1	150	5
Vorlesung "Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I" (2SWS)						
Praktikum "Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I" (0,75SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jährlich				
<b>09-ZMN-5201</b> <b>Operationskurs I</b>		7./8./ 9./10.	P	1	150	5
Vorlesung "Operationskurs I" (1SWS)						
Praktikum "Operationskurs I" (4SWS)						
Praktikum "Praktikum am Phantom Operationskurs I" (1SWS)						
Praktikum "Behandlungskurs Operationskurs I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jährlich				

<b>09-ZMN-5301</b>		5./6./7.	P	1	150	5
<b>Radiologisches Praktikum mit Strahlenschutz</b>						
Vorlesung "Radiologisches Praktikum" (3SWS)						
Praktikum "Phantomkurs Radiologisches Praktikum" (3,5SWS)						
Praktikum "Behandlungskurs Radiologisches Praktikum" (0,5SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>09-ZMN-5401</b>		7./8./9./10.	P	2	300	10
<b>Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I+II</b>						
Vorlesung "Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung" (1SWS)						
Praktikum "Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jährlich				
<b>09-ZMN-5501</b>		7.	P	1	300	10
<b>Integrierter Behandlungskurs I+II: Kurs I</b>						
Vorlesung "Integrierter Behandlungskurs I" (4SWS)						
Praktikum "Integrierter Behandlungskurs Zahnerhaltung, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde und Zahnersatzkunde I incl. Praktikum Zahnärztliche Gesprächsführung I" (7SWS)						
Seminar "Zahnerhaltung, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde und Zahnersatzkunde I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		- 2. Zahnärztliche Prüfung - Kenntnisse und Fertigkeiten der intraoralen Lokalanästhesie				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>09-ZMN-5601</b>		7./8.	P	1	150	5
<b>Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I</b>						
Vorlesung "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I" (2SWS)						
Praktikum "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I" (2,7SWS)						
Seminar "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jährlich				
<b>09-ZMN-4131</b>		7./8./9./10.	P	1	60	2
<b>QSB Gesundheitswissenschaften</b>						
Vorlesung "Gesundheitswissenschaften" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>09-ZMN-5102</b>		9./10.	P	1	150	5
<b>Praktikum in Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II</b>						
Vorlesung "Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II" (2SWS)						
Praktikum "Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II" (0,75SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jährlich				
<b>09-ZMN-5202</b>		7./8./9./10.	P	1	150	5
<b>Operationskurs II</b>						
Vorlesung "Operationskurs II" (1SWS)						
Praktikum "Operationskurs II" (4SWS)						
Praktikum "Praktikum am Phantom Operationskurs II" (1SWS)						
Praktikum "Behandlungskurs Operationskurs II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jährlich				

<b>09-ZMN-5502</b>		8.	P	1	300	10
<b>Integrierter Behandlungskurs I+II Kurs II</b>						
Vorlesung "Integrierter Behandlungskurs II" (3SWS)						
Praktikum "Integrierter Behandlungskurs Zahnerhaltung, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde und Zahnersatzkunde II" (6,8SWS)						
Seminar "Zahnerhaltung, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde und Zahnersatzkunde II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		- 2. Zahnärztliche Prüfung - Radiologisches Praktikum mit Strahlenschutz - Kenntnisse und Fertigkeiten der intraoralen Lokalanästhesie - Abschluss IBK I				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>09-ZMN-5602</b>		9./10.	P	1	150	5
<b>Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II</b>						
Vorlesung "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II" (2SWS)						
Praktikum "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II" (2,7SWS)						
Seminar "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		2. Zahnärztliche Prüfung				
Modulturnus:		jährlich				
<b>09-ZMN-5503</b>		9.	P	1	300	10
<b>Integrierter Behandlungskurs III+IV: Kurs III</b>						
Vorlesung "Integrierter Behandlungskurs III" (4SWS)						
Praktikum "Integrierter Behandlungskurs Zahnerhaltung, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde und Zahnersatzkunde III incl. Praktikum Zahnärztliche Gesprächsführung II" (6,8SWS)						
Seminar "Zahnerhaltung, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde und Zahnersatzkunde III" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		- 2. Zahnärztliche Prüfung - Radiologisches Praktikum mit Strahlenschutz - Kenntnisse und Fertigkeiten der intraoralen Lokalanästhesie - Abschluss IBK II				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>09-ZMN-5504</b>		10.	P	1	300	10
<b>Integrierter Behandlungskurs III+IV Kurs IV</b>						
Vorlesung "Integrierter Behandlungskurs IV" (3SWS)						
Praktikum "Integrierter Behandlungskurs der Zahnerhaltung, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde und Zahnersatzkunde IV incl. Praktikum Zahnärztliche Gesprächsführung III" (6,5SWS)						
Seminar "Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde IV" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		- 2. Zahnärztliche Prüfung - Radiologisches Praktikum mit Strahlenschutz - Kenntnisse und Fertigkeiten der intraoralen Lokalanästhesie - Abschluss IBK III				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

## Wahlpflichtmodule Staatsexamen Zahnmedizin

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		Empfohlenes Semester	Pflicht/ Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload in Stunden	Leistungspunkte (LP)
<b>09-ZMN-1071</b> <b>Wahlfach Vorklinik I: Einführung in die Zahnmedizin I</b>		1./2./ 3./4.	WP	1	150	5
Vorlesung "Einführung in die Zahnmedizin I" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jährlich				
<b>09-ZMN-1072</b> <b>Wahlfach Vorklinik II: Einführung in die Zahnmedizin II</b>		1./2./ 3./4.	WP	1	150	5
Vorlesung "Einführung in die Zahnmedizin II" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jährlich				
<b>09-ZMN-1073</b> <b>Wahlfach Klinik I: Spezielle Methoden der Zahnmedizin I</b>		7./8./ 9./10.	WP	1	90	3
Vorlesung "Spezielle Methoden der Zahnmedizin I" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	2. Zahnärztliche Prüfung				
	Modulturnus:	jährlich				
<b>09-ZMN-1074</b> <b>Wahlfach Klinik II: Spezielle Methoden der Zahnmedizin II</b>		7./8./ 9./10.	WP	1	90	3
Vorlesung "Spezielle Methoden der Zahnmedizin II" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	2. Zahnärztliche Prüfung				
	Modulturnus:	jährlich				

<b>Anlage 4:</b>		
<b>Leistungsnachweise für Lehrveranstaltungen lt. gültiger Fassung der ZApprO</b>		
<b>Beim Landesprüfungsamt vorzulegende Leistungsnachweise</b>	<b>Stoffgebiet</b>	<b>Für den Leistungsnachweis zu bestehende Module</b>
<b>10 Leistungsnachweise</b>	<b>Stoffgebiet A</b>	teilnahmepflichtig
	<b>Vorklinischer Studienabschnitt</b>	
x	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	13-ZMN-1021
x	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	09-ZMN-1051
x	Praktikum der makroskopischen Anatomie I	A09-ZMN-1051
	Praktikum der makroskopischen Anatomie II	A09-ZMN-1052
x	Übung in medizinischer Terminologie	A09-ZMN-1081
	Biologie für Zahnmediziner	11-ZMN-1091
x	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie I	A09-ZMN-1041
	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie II	A09-ZMN-1042
x	Praktikum der Physiologie I	A09-ZMN-1031
	Praktikum der Physiologie II	A09-ZMN-1032
x	Praktikum der mikroskopischen Anatomie I	A09-ZMN-1061
	Praktikum der mikroskopischen Anatomie II	A09-ZMN-1062
x	Wahlfach I	A09-ZMN-1071
x	Praktikum der zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	A09-ZMN-1091

x	Praktikum der zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Schwerpunkt Prävention	A-09-ZMN-1012
<b>5 Leistungsnachweise</b>	<b>Stoffgebiet B</b>	teilnahmepflichtig
	<b>Propädeutischer Studienabschnitt</b>	
x	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	A09-ZMN-3021-
x	Einführung in die klinische Werkstoffkunde	A09-ZMN-3061
x	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	A09-ZMN-3031
x	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin	A09-ZMN-3041
x	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	A09-ZMN-3051
<b>28 Leistungsnachweise</b>	<b>Stoffgebiet C</b>	teilnahmepflichtig
	<b>Klinischer Studienabschnitt</b>	
x	Pathologie	A09-ZMN-4021
x	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	A09-ZMN-4031
x	Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	A09-ZMN-4112
x	Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften	A09-ZMN-4201
x	Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	A09-ZMN-4111
x	Querschnittsbereich Schmerzmedizin	A09-ZMN-4141
x	Querschnittsbereich Notfallmedizin	A09-ZMN-4151
x	Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	A09-ZMN-4161
x	Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte	A09-ZMN-4171

x	Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten	A09-ZMN-1476
x	Pharmakologie und Toxikologie	A09-ZMN-4016
x	Innere Medizin einschließlich Immunologie	A-09-ZMN-4046
x	Dermatologie	A09-ZMN-4056
x	Wahlfach II	A09-ZMN-4031
x	Praktikum in Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	A09-ZMN-5101
x	Praktikum in Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	A09-ZMN-5102
x	Operationskurs I	A09-ZMN-5201
x	Operationskurs II	A09-ZMN-5202
x	Radiologisches Praktikum mit Strahlenschutz	A09-ZMN-5301
x	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	A09-ZMN-5401
x	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	A09-ZMN-5402
x	Integrierter Behandlungskurs I	A09-ZMN-5501
x	Integrierter Behandlungskurs II	A09-ZMN-5502
x	Integrierter Behandlungskurs III	A-09-ZMN-5503
x	Integrierter Behandlungskurs IV	A09-ZMN-5504
x	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	A09-ZMN-5601
x	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	A09-ZMN-5602
x	Berufskunde und Praxisführung	A-09-ZMN-4601